

# **Handball: Schiedsrichter im Fokus der Finanzverwaltung?**

## **"Viel Aufregung um fast Nichts"**

Im Frühjahr 2010 sorgte ein bundeseinheitlich abgestimmter Erlass der OFD Frankfurt für Unruhe bei den Unparteiischen im Handball.

Die OFD Frankfurt (Oberfinanzdirektion) hat darin folgendes ausgeführt:

### ***Fußball-Schiedsrichter, Aufwandsentschädigungen***

*Die Frage nach der Besteuerung von Zahlungen und Aufwandsentschädigungen an Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten für die Leitung von Fußballspielen wurde bundeseinheitlich mit folgendem Ergebnis abgestimmt:*

*Zahlungen und Aufwandsentschädigungen an Schiedsrichter und ihre Assistenten sind grundsätzlich als sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 3 EStG) zu erfassen, wenn ihr Einsatz ausschließlich auf nationaler Ebene vom Verband (DFB einschließlich der Landes- und Regionalverbände) bestimmt wird. Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten, die darüber hinaus auch international für die UEFA oder die FIFA oder in anderen ausländischen Ligen (z.B. Stars-League-Katar) eingesetzt werden, erzielen hingegen aus ihrer gesamten Schiedsrichtertätigkeit Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG).*

*Werden Schiedsrichter auch für Werbezwecke tätig, erzielen sie insoweit ebenfalls Einkünfte aus Gewerbebetriebe.*

*Für die Einkünftequalifikation sind aus den vorgenannten Gründen die Verhältnisse des Einzelfalls zu berücksichtigen.*

Leider wird aus dem Erlass nicht wirklich deutlich, welche Sachverhalte dem Schreiben zugrunde liegen. **Lt. Aussage wollte man im BMF (Bundesministerium für Finanzen) damit eine Verfügung der OFD Berlin aus dem Jahre 1996 bestätigen und die Besteuerung ausschließlich der Spitzenschiedsrichter im Fußball regeln. Dies hat der BMF auch mit Schreiben vom 05.01.2011 bestätigt. In diesem Schreiben wird ausgeführt, dass eine Ausweitung dieser Grundsätze auf Schiedsrichter jeder Sportart ohne Prüfung der genauen Verbandstrukturen nicht möglich ist.**

Hinsichtlich der Einkunftsqualifikation führt das BMF insbesondere aus:

*"Unabhängig von der Tatsache, ob es sich bei Zahlungen und Aufwandsentschädigungen an Handballschiedsrichter um Einkünfte aus Gewerbe (§15 EStG) oder sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 3 EStG) handelt, muss für eine steuerliche Berücksichtigung immer eine Einkunftserzielungsabsicht vorliegen (allgem. ertragsteuerliche Grundsätze)."*

Vorab stellt sich also die Frage, ob die Schiedsrichtertätigkeit in der Absicht ausgeübt wird, Gewinne bzw. Überschüsse zu erwirtschaften oder ob es an dieser Absicht fehlt. In diesem Fall bleiben nämlich die entstandenen Überschüsse und auch die Verluste außer Acht, da sie einkommensteuerlich nicht relevant sind und als sogenannte "Liebhaberei" zu qualifizieren sind.

In der Literatur und der Rechtsprechung nimmt man immer dann Liebhaberei an, wenn die Tätigkeit aus persönlichen Neigungen ausgeübt wird (z.B. Vermietung von Segelyachten, auch mehreren Segelyachten, Vermietung von Wohnmobilen, Vermietung einer Ferienwohnung, nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten).

Entscheidend ist nach der aktuellen Rechtsprechung der Finanzgerichte immer der Umstand, dass Gewinnerzielungsabsicht vorliegt. Diese liegt aber nur dann vor, wenn ein Totalgewinn angestrebt wird und das nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Dabei ist der Totalgewinn das Gesamtergebnis der Tätigkeit von der Gründung bis zur Einstellung der Tätigkeit (vgl. BFH BStBl II 1984 S. 751).

Bei Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze erscheint es unwahrscheinlich, dass Schiedsrichter einen Totalgewinn realisieren können. Dies um so mehr, wenn man den gesamten Tätigkeitszeitraum betrachtet, vom Jungschiri bis zum Topschiri (denn diese Phase ist ja auch nur begrenzt).

Bei Handballschiedsrichtern ist es überwiegend der Fall, dass hier das Hobby Handball aktiv als Teilnehmer ausgeübt wird und dies bei einer Aufwandsentschädigung, die im wahrsten Sinne des Wortes "der Rede nicht wert ist". Die wenigsten Schiedsrichter werden im Laufe ihrer "Laufbahn" sogenannte "Totalgewinne" erwirtschaften können. Somit dürfte eine steuerlich relevante Tätigkeit auch selbst bei Topschiedsrichtern in den Bundesligen in den seltensten Fällen vorliegen, da über den gesamten Betrachtungszeitraum kein positives Ergebnis - nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen - vorliegen wird.

**Wer also bisher steuerlich seine Angaben als Schiedsrichter nicht erklärt hat, braucht u. E. nicht zu fürchten, dass er steuerlich relevante Tatbestände nicht erfüllt hat.**

Sollte ein Schiedsrichter jedoch meinen, seine Einnahmen könnten steuerrelevant sein, so sollte er die Ausgaben dagegen rechnen. Dabei kommen insbesondere als Werbungskosten folgende Aufwendungen in Betracht:

- Fahrten zum Training
- Reisekosten (bitte beachten Sie hier einen Einzelnachweis als Reisekosten kommen insbesondere folgende Gründe in Betracht:
  - Scouting, Spielbeobachtungen, Gespräche mit anderen Schiris, Fahrten zu Fortbildungen)
- Verpflegungsmehraufwendungen
- Übernachtungskosten
- Beitrag DHTV Schirivereinigung
- Kosten öffentliche Verkehrsmittel
- Fortbildungskosten
- Telefongebühren
- Eintrittsgelder
- Sportkleidung
- Fachliteratur
- Sportgeräte
- Bewirtungskosten (70 %)

- Geschenke bis € 35,00
- Abschreibungen für den PC
- Kosten Teambuildingmaßnahmen
- "Gagenzahlung" an Dritte wg. Spielbeobachtung
- Supervision

Darüber hinaus sind folgende wichtige Änderungen der Steuerrechtsprechung zu beachten, z. B. das BFH-Urteil vom 21.09.2009 betreffend sogenannter gemischter Aufwendungen:

Danach ist es durchaus möglich, wenn ein Schiedsrichter seinen Urlaub im Ausland verbringt und er zur persönlichen Fortbildung ein Handball-Länderspiel dort besucht, die für diesen Besuch entstandenen Kosten als Werbungskosten zu berücksichtigen. Demnach kämen auch Feiern für Schiri-Jubiläen als abzugsfähige Werbungskosten in Betracht.

In jüngster Zeit hat es eine Urteilsserie zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bzw. Wohnung und regelmäßiger Tätigkeitsstätte gegeben. Demnach hätte ein Schiedsrichter keine Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, weil er keine regelmäßige Arbeitsstätte hat. Mit anderen Worten, alle Aufwendungen für Fahrten sind bei einem Einzelnachweis in der tatsächlich angefallenen Höhe abzusetzen.

Ein bisschen Erbsenzählen lohnt demnach.

Ullrich Fremdling  
Dipl.-Finanzwirt / Steuerberater  
[www.rfup.de](http://www.rfup.de)